



Tätigkeitsbericht 2007

Oö. Pflegevertretung

INHALTSVERZEICHNIS

Oö. Pflegevertretung

<i>Organisation, Aufgaben.....</i>	<i>5</i>
<i>Geschäftsfall.....</i>	<i>6</i>
<i>Grund der Beschwerden.....</i>	<i>8</i>

BEI ALLEN PERSONENBEZOGENEN BEZEICHNUNGEN GILT DIE GEWÄHLTE FORM FÜR BEIDE GESCHLECHTER.

OÖ. PFLEGEVERTRETUNG

Organigramm



Dr. Renate HAMMER
Vorsitzende



Mag. Daniel BRANDSTETTER
vom 18.12.2006 bis 16.08.2007

Dr. Birgit MRACZANSKY-
KNÖDLSTORFER – Stellvertre-
tende Vorsitzende -Teilzeit 20
Stunden



Mag. Marianne RAXENDORFER
seit 16.08.2007

Mag. Daniela RENNER
Ausbildungsjuristin
vom 1.09.2007 bis 29.02.2008



Irmtraud RECHBERGER
Teilzeit 30 Stunden



Sekretariat
Teilzeit je 20 Stunden
Mo, Di Mi, Do, Fr



Maria WEISSENGRUBER Gabriele SCHLEIFER
Sonja EICHMAYER Renate REICHARD



Schreibbereich
Sandra RACHBAUER
Teilzeit 20 Stunden



Oö. Pflegevertretung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 trat das Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 in Kraft.

Organisation der Oö. Pflegevertretung:

Die Oö. Pflegevertretung besteht aus

1. den Mitgliedern der Oö. Patientenvertretung (siehe Organisation der Oö. Patientenvertretung, Seite 4),
2. einem Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit einer geriatrischen Weiterbildung – PDL DGKS Margot Reder und
3. einem Behindertenpädagogen – Michael Breiteneder.

Die Mitglieder der Pflegevertretung sowie deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Pflegevertretung weisungsfrei.

Das Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit geriatrischer Weiterbildung ist als Pflegedienstleiterin hauptberuflich tätig, der Behindertenpädagoge ist hauptberuflich Heimleiter.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Oö. Pflegevertretung der Geschäftsstelle der Oö. Patientenvertretung.

Aufgaben:

Die Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und die behinderten Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 Oö. Behindertengesetz 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 Oö. Behindertengesetz 1991 wohnen, bzw. diesen nahe stehende Personen, können sich bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe an die Oö. Pflegevertretung wenden.

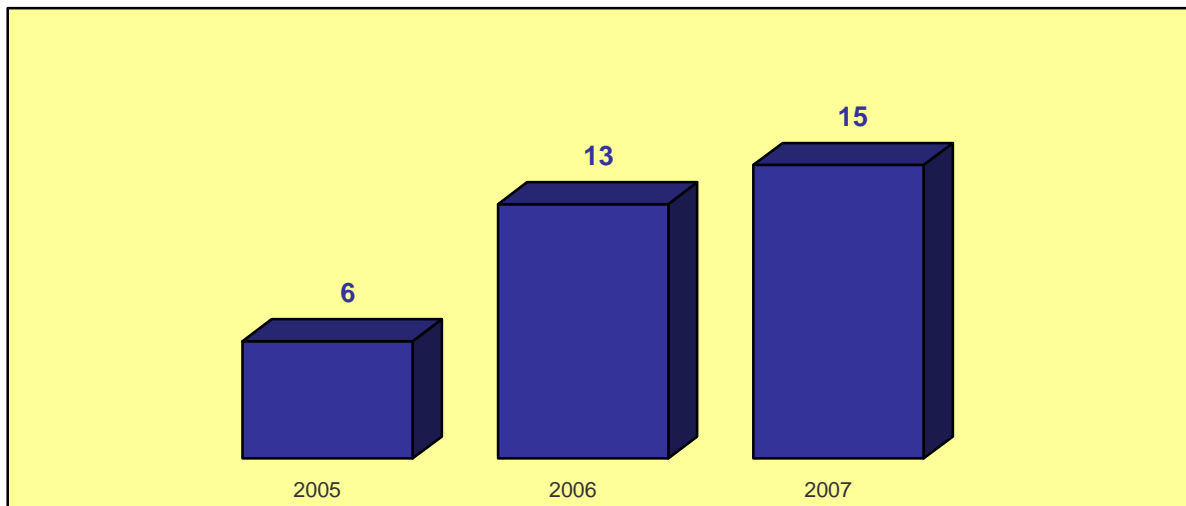
Unsere Aufgabe liegt in der Unterstützung der Bewohner, insbesondere

1. in der Entgegennahme der Beschwerden,
2. in der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts,
3. in der Abgabe von Empfehlungen und
4. in der außergerichtlichen Herbeiführung eines Interessenausgleiches mit der betroffenen Einrichtung.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 sind wir verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 2 Mal pro Jahr, Sprechtag in den Bezirken abzuhalten. Anlässlich eines solchen Sprechtages wurde eine Beschwerde aufgenommen.

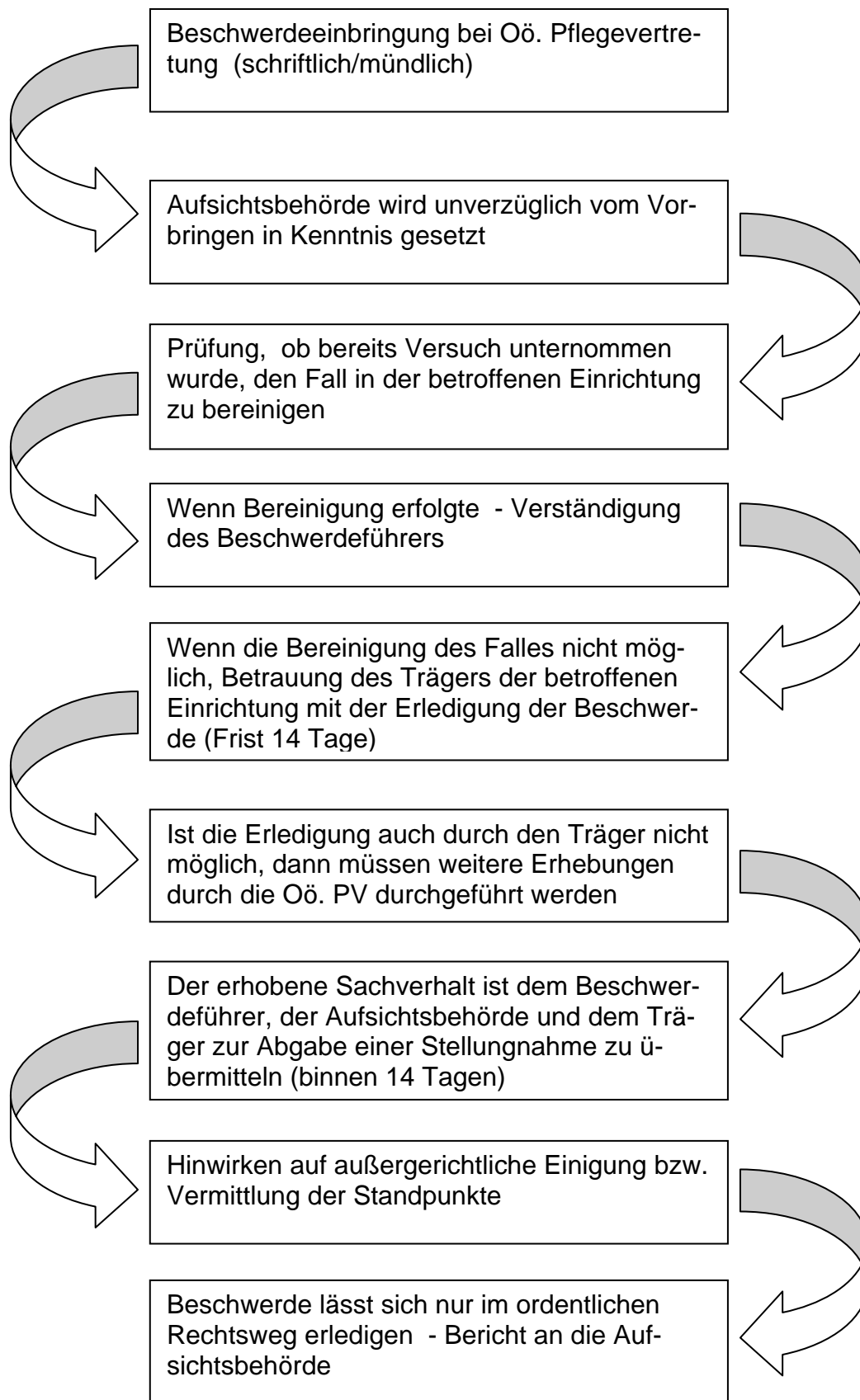
Geschäftsanfall:

Im Jahr 2007 wurden 15 Beschwerdefälle an die Oö. Pflegevertretung herangetragen.



Grafik 12: Anfall der Beschwerden 2005-2007

Behandlung der Beschwerden:



Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Pflegevertretungsgesetzes 2005 wurde von allen Beschwerden unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt und wurde der Träger der betroffenen Einrichtung jeweils aufgefordert, binnen zwei Wochen die Beschwerde zu erledigen.

Wie sich gezeigt hat, konnten aufgrund der Erhebungsergebnisse und der im Nachhinein von uns geführten Gespräche bzw. Telefonate mit den Einschreitern die Angelegenheiten – bis auf drei Fälle, in denen die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind – alle bereinigt werden.

Kurze inhaltliche Darstellung der Beschwerden:

- Zwei Beschwerdeführer beklagten sich telefonisch über diverse Missstände in einem Senioren- und Altenheim. Es wurde jeweils ein Termin für eine persönliche Vorsprache vereinbart, die Termine wurden aber nicht wahr genommen.
- Eine Bewohnervertreterin eines Seniorenheimes wandte sich an die Oö. Pflegevertretung, weil in einem Heim für einige Heimbewohner einerseits zu kurze Betten und andererseits zu hohe Betten vorhanden waren, sodass diese mit Hilfe eines Stockerls aus dem Bett steigen mussten. Lt. Stellungnahme des betroffenen Heimes wurde der Beschwerde insofern Rechnung getragen, als für zwei Bewohner eine Bettverlängerung besorgt wurde. Die Heimbewohner, die in den hohen Betten untergebracht waren, wurden in herkömmliche Betten verlegt.
- Die Ehegattin eines Heimbewohners beklagte sich darüber, dass die neu gekaufte Unterwäsche (5 Unterhosen und 5 T-Shirts) während des Aufenthaltes ihres Gatten zur Kurzzeitpflege abhanden gekommen war, obwohl sie sich vorher erkundigt hätte, ob sie die Wäsche besonders kennzeichnen sollte, was verneint worden sei. Ihr Anliegen lag primär darin, zukünftig andere Heimbewohner vor Schaden zu bewahren. Aus der eingeholten Stellungnahme des betroffenen Heimes ging hervor, dass zukünftig im Sinne der Einschreiterin auch für die Kurzzeitpflege eine Merkung der Wäsche verpflichtend angeordnet wurde.
- Die Mutter einer in einer Behinderteneinrichtung untergebrachten Tochter beschwerte sich über das ihrer Meinung nach unangebrachte Verhalten eines Arztes bei der Behandlung ihrer Tochter. Anlässlich einer persönlichen Aussprache mit den Beteiligten erfolgte eine Entschuldigung durch den Arzt. Für die Mutter und Tochter war damit ihr Anliegen zufriedenstellend erledigt.

- Die Enkeltochter einer verstorbenen und zu Lebzeiten an Parkinson erkrankten Bewohnerin eines Alten- und Seniorenheimes brachte schriftlich vor, dass ihre Großmutter gegen ihren Willen nicht in ein Krankenhaus gebracht worden wäre, ihre Beschwerde sich speziell gegen eine im Heim beschäftigte Diplomkrankenschwester richte und dass unzulässigerweise der Sohn der Großmutter in die Entscheidung mit eingebunden worden wäre. Der Sachverhaltsdarstellung war zu entnehmen, dass offensichtlich ein familiärer Konflikt zwischen der Enkeltochter und dem Sohn vorgelegen sein dürfte. Aus der vom Heim abgegebenen Stellungnahme ging hervor, dass die Beschwerde positiv erledigt werden konnte.

- Von der Antidiskriminierungsstelle des Landes Oö. wurde eine anonym erhobene Beschwerde von einer Person, die in einem Seniorenheim aufhältig war, zuständigkeitshalber an die Oö. Pflegevertretung übermittelt. Der Beschwerdeführer wünschte ausdrücklich eine anonyme Behandlung seiner Angelegenheit. Da die Herstellung eines Interessenausgleiches – wie es im Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 vorgesehen ist – aufgrund des Wunsches nach Anonymität nicht bewirkt werden konnte, war ein weiteres Vorgehen durch die Oö. Pflegevertretung nicht möglich. Eine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

- Die Tochter einer Bewohnerin eines Alten- und Seniorenheimes beschwerte sich darüber, dass ihre Mutter beim Umsetzen zu Sturz gekommen sei und sich dadurch eine Oberschenkelfraktur zugezogen hatte. Die diesbezüglichen Recherchen sind noch nicht abgeschlossen.

- Der Sohn einer demenzkranken Bewohnerin eines Senioren- und Altenheimes wandte sich an die Oö. Pflegevertretung, weil er mit der ärztlichen Betreuung seiner Mutter nicht zufrieden war, Missstände im Heim ortete, seinen Geschwistern – insbesondere seinem Bruder, der als Sachwalter bestellt war vorwarf, sich nicht um die Mutter zu kümmern und einen Antrag auf Übertragung der Sachwalterschaft an das Gericht gestellt hatte, der abgewiesen worden war. Sein Anliegen war, dass die Oö. Pflegevertretung die Verlegung seiner Mutter in ein anderes Heim betreiben sollte. Die von ihm erstellte Liste betreffend die Missstände hatte er zuvor schon an die Aufsichtsbehörde übersandt. Nachdem ein Gespräch im Heim mit ihm stattgefunden hatte, äußerte er sich dahingehend, dass dies für ihn keine Klärung wäre. Ebenso teilte er mit, dass er die Ergebnisse der aufsichtsbehördlichen Überprüfung nicht akzeptiere. Seitens des Heimes erging an uns die Mitteilung, dass bereits mehrmals Versuche unternommen worden waren, die Angelegenheit zu bereinigen, allerdings ohne Erfolg. Nachdem sich das Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege der Oö. Pflegevertretung des Falles annahm, sich einen persönlichen Eindruck im Heim verschaffte, auch ein Gespräch mit der betroffenen Heimbewohnerin führte und keine Pflegemissstände feststellen konnte, fand ein zweistündiges Gespräch mit dem Einschreiter statt, in dem sie ihm ihre Ergebnisse erläuterte. Der Beschwerdeführer teilte daraufhin mehrmals telefonisch mit, dass er mit den Ergebnissen nicht einverstanden ist, da die Beschwerde nicht in seinem Sinn erledigt wurde. Er akzeptierte es nicht, dass die Oö. Pflegevertretung nicht befugt ist, die

Verlegung seiner Mutter zu veranlassen und keine Einflussmöglichkeit auf ein bei Gericht anhängiges Verfahren hat. (Noch offen).

- In einer schriftlichen Eingabe regte ein Bürger an, ein bestimmtes Buch zu lesen, da dies den Schlüssel für die Pflege der österreichischen Altenheime aufzeige.
- Es langte eine schriftliche Eingabe ein, deren Inhalt bzw. Anliegen unverständlich war bzw. nicht nachvollzogen werden konnte. Dem Einschreiter wurden einerseits die Aufgaben der Oö. Pflegevertretung mitgeteilt und andererseits wurde er zur Konkretisierung seines Anliegens aufgefordert, was nicht erfolgt ist.
- Ein Angehöriger wandte sich mit dem Ersuchen um Entfernung des Bettgitters an die Oö. Pflegevertretung, das mit Genehmigung des Gerichtes am Bett seiner in einem Heim aufhaltigen Mutter angebracht war. Dem Einschreiter wurde telefonisch die rechtliche Lage erklärt.
- Anlässlich eines Sprechtages an einer Bezirkshauptmannschaft brachte eine Dame vor, dass sie sich um Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes kümmere und erfahren habe, dass der Aufenthaltsraum umgebaut werden solle. Aus einem Plan hätte sie entnommen, dass nur ein Tisch für Nichtraucher vorgesehen sei, was sie und die Heimbewohner als nicht korrekt empfinden würden. Das Vorbringen wurde an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.
- Eine Angehörige beklagte sich darüber, dass ihre Tante ohne ihr Wissen in einem Alten- und Seniorenheim untergebracht worden war. Die diesbezüglich durchgeführten Recherchen ergaben, dass für die Tante eine Sachwalterin bestellt worden war. Der Einschreiterin wurden Namen und Anschrift bekannt gegeben.
- Der Sohn eines Heimbewohners brachte vor, dass seinem Vater von einer Pflegerin eine zu heiße Wärmeflasche auf den rechten Unterschenkel gelegt worden sei, er dadurch eine Brandwunde erlitten hätte und in Folge, da trotz ärztlicher Behandlung es zu keiner Wundheilung gekommen wäre, das Bein amputiert werden hätte müssen. Dieser Fall ist noch nicht abgeschlossen.
- Die aus dem Vorjahr anhängige offene Beschwerde konnte abgeschlossen werden. In zahlreichen Gesprächen stellte sich letztendlich heraus, dass die Vorstellungen der Angehörigen unerfüllbar waren, da das Pflegepersonal ausschließlich für die Mutter da sein hätte sollen. Wie die Beschwerdeführerin selbst angab, fühlte sich die Mutter wohl in dem Heim und kam eine Verlegung nicht in Frage. Ein gewisses Einsehen war darin zu erkennen, dass sie äußerte, anstatt die Zeit für Beschwerden aufzuwenden, diese der Mutter widmen zu wollen.

**WIR MÖCHTEN UNS SEHR HERZLICH BEI ALLEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN
BEDANKEN, DIE MIT UNS KOOPERIEREN UND UNSERE ARBEIT UNTERSTÜTZEN
UND ES UNS SOMIT ERMÖGLICHEN, ERFOLGREICH SOWOHL FÜR DIE PATIENTEN
ALS AUCH HEIMBEWOHNER TÄTIG SEIN ZU KÖNNEN.**

Oö. Patienten- und Pflegevertretung
Vorsitzende Dr. Renate Hammer
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-14215
Fax: 0732/7720-214396
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>